

Beschluss Nr. 55/2025
Vorlagen-Nr. 53/2025

Gegenstand des Beschlusses:

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Für die Haushaltsstelle 02.60000.94210 – Investitionsmaßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 902.915,29 Euro bewilligt.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich zugestimmt


Eckert
Landrat



DER KREISTAG

Genehmigung Nr. 073 zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2025

1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 02.60000.94210
Bezeichnung: Investitionsmaßnahmen für Klimaschutz und -anpassung
Amt: Amt für Gebäude- und Straßenmanagement
Betrag: 902.915,29 Euro

2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung wird folgende Haushaltsstelle benannt:
02.91000.31010 – Entnahme aus der allgemeinen Rücklage - außerplanmäßig

3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	1.051.081,73 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	827.674,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>902.915,29 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	2.781.671,02 Euro

4. Erläuterungen

Die Mehrausgabe ist erforderlich für die Bereitstellung der Zuweisung für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen des Klimapaktes nach § 8 Abs. 2 des Thüringer Klimagesetzes.

Mit Bescheid vom 10.04.2024 des damaligen Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz wurde dem Landkreis Gotha ein Sonderlastenausgleich gemäß § 22 f ThürFAG für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung für das Jahr 2024 in Höhe von 902.915,29 € zugewiesen.

Die Zuweisung ist zweckgebunden für Ausgaben für Investitionen sowie die Vorbereitung solcher und sonstige Maßnahmen im kommunalen Klimaschutz und zur Klimaanpassung zu verwenden. Um die zweckentsprechende Verwendung dieser Zuweisung zu gewährleisten, ist eine Bereitstellung der finanziellen Mittel in der entsprechenden Ausgabehaushaltsstelle erforderlich.

Diese Mittelbereitstellung ist im Jahr 2024 nicht erfolgt, da eine Verwendung der Mittel noch nicht vorgesehen war, so dass diese Zuweisung im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 in die allgemeine Rücklage überführt wurde. Laut Zuwendungsbescheid ist eine Verwendung in späteren Haushaltsjahren über die allgemeine Rücklage durch entsprechende Zuführungen und Entnahmen unter Beachtung der Zweckbindung der Ausgaben sicherzustellen.

Aus diesem Grund wird die Zuweisung aus dem Jahr 2024 in diesem Haushaltsjahr über eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage bereitgestellt.